

## 375 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (324 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem sozialrechtliche Bestimmungen geändert werden — Sozialrechts-Änderungsgesetz 1988 (44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes und des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes)

Die in der gegenständlichen Regierungsvorlage enthaltene Pensionsreform hat folgende Schwerpunkte:

- die Änderung des Bemessungszeitraumes
- die Aufhebung der Schul(Studien)zeiten als leistungswirksame Ersatzzeiten sowie
- die Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen für die Witwen(Witwer)pension

Hinsichtlich der Nichtanrechnung der Schulzeiten als Ersatzzeiten ist vorgesehen, daß diese nur bei der Leistungsbemessung (Steigerungsbetrag), nicht jedoch bei der Beurteilung der allgemeinen und besonderen Anspruchsvoraussetzungen entfallen sollen. Als Übergangsbestimmung ist vorgesehen, daß der volle Entfall der Anrechnung der Ersatzzeiten für die Leistungsbemessung erst ab dem Jahr 1993 für die Jahrgänge 1933 und jünger bei Männern bzw. 1938 und jünger bei Frauen erfolgt. Bei Männern der Geburtsjahrgänge bis 1927 bzw. bei Frauen der Geburtsjahrgänge bis 1932 sollen die Schul(Hochschul)zeiten zur Gänze berücksichtigt werden. Hinsichtlich der dazwischenliegenden Jahrgänge ist vorgesehen, daß von diesen Studienzeiten

- bei Männern des Jahrganges 1928 bzw. Frauen des Jahrganges 1933 jeweils  $\frac{1}{2}$ ,
- bei Männern des Jahrganges 1929 bzw. Frauen des Jahrganges 1934 jeweils  $\frac{1}{3}$ ,
- bei Männern des Jahrganges 1930 bzw. Frauen des Jahrganges 1935 jeweils  $\frac{1}{4}$ ,
- bei Männern des Jahrganges 1931 bzw. Frauen des Jahrganges 1936 jeweils  $\frac{1}{5}$ ,

bei Männern des Jahrganges 1932 bzw. Frauen des Jahrganges 1937 jeweils  $\frac{1}{6}$  angerechnet werden.

Bei Pensionsbeginn im Jahr 1988 werden auf jeden Fall zumindest  $\frac{1}{6}$ , im Jahr 1989 zumindest  $\frac{1}{5}$ , im Jahr 1990 zumindest  $\frac{1}{4}$ , im Jahr 1991 zumindest  $\frac{1}{3}$ , im Jahr 1992 zumindest  $\frac{1}{2}$  der Ersatzzeiten bei der Leistungsbemessung angerechnet.

Gleichzeitig soll der Einkauf solcher nicht anzurechnender Ersatzzeiten ermöglicht werden. Der Einkaufsbetrag soll verschieden hoch sein, je nachdem, ob es sich um eine Hochschule (bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule) oder andere Schulzeiten handelt. Der Einkauf soll jederzeit, spätestens jedoch innerhalb von zwölf Monaten nach dem Pensionsstichtag erfolgen können, die Anzahl der einzukaufenden Monate bleibt dem Antragsteller überlassen.

Bei der Neuregelung des Witwen(Witwer)pensionsanspruches ist vorgesehen, daß der überlebende Ehegatte einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension nur für 30 Kalendermonate hat, wenn er am Sterbetag des anderen Ehegatten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hat jedoch die Ehe zehn Jahre gedauert oder ist aus der Ehe ein Kind hervorgegangen, soll die Witwen(Witwer)pension wie bisher gebühren. In den Fällen, in denen die Witwe (der Witwer) Invalide ist, soll die Witwen(Witwer)pension für die Dauer der Invalidität gebühren.

Im Hinblick auf die in der Regierungsvorlage 278 der Beilagen vorgesehene Herabsetzung der Altersgrenze bei der Gewährung der Familienbeihilfe soll auch die Altersgrenze für die Angehörigen- bzw. Kindeseigenschaft in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung dahin gehend

geändert werden, daß an die Stelle der maßgeblichen Altersgrenze des 26. Lebensjahres das 25. Lebensjahr tritt. Zur Vermeidung von Härtefällen soll sich die Angehörigen- bzw. Kindeseigenschaft jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres verlängern, wenn der Betreffende die Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschreitet.

Derzeit gelten gemäß § 225 Abs. 1 Z 2 ASVG nur jene Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund einer selbständigen Erwerbstätigkeit als Beitragszeiten, für die die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Fälligkeit wirksam entrichtet wurden. Auch im Hinblick auf die seitens der Volksanwaltschaft geäußerte Kritik soll die für die wirksame Beitragszahlung vorgesehene Zweijahresfrist auf fünf Jahre verlängert werden.

Weiters soll durch die vorliegende Regierungsvorlage die Anpassung der Renten und Pensionen um ein halbes Jahr — bis zum 1. Juli 1988 — aufgeschoben werden. Demgegenüber soll jedoch die Anpassung der Ausgleichszulagenrichtsätze bereits am 1. Jänner 1988 erfolgen und die Erhöhung außertourlich 2,8 vH betragen.

Das bereits derzeit bestehende Ruhen des Hilflosenzuschusses für die Zeit der Pflege des Pensionsberechtigten auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers und einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder Siechenanstalt ab der fünften Woche dieser Pflege soll auf alle Fälle ausgedehnt werden, in denen ein Sozialhilfeträger die Kosten einer Pflege trägt. Hierbei soll der Hilflosenzuschuß ab dem Beginn der Pflege mit 80% ruhend gestellt werden und so wie bisher dem Pensionsberechtigten 20% des Hilflosenzuschusses verbleiben.

Außerdem enthält die Regierungsvorlage folgende finanzielle Maßnahmen:

- Reduzierung des Bundesbeitrages von 100,5 vH auf 100,2 vH und gleichzeitige Streichung der Liquiditätsreserve;
- Senkung des Unfallversicherungsbeitrages und gleichzeitige Erhöhung des Zusatzbeitrages in der Pensionsversicherung um denselben Hundertsatz (0,1 vH);
- Reduzierung des Beitrages der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung der Pensionisten;
- Senkung der den Krankenversicherungsträgern gebührenden Vergütung für die Einhebung der Versicherungsbeiträge;
- Einschränkung der Bautätigkeit der Sozialversicherungsträger;
- Streichung des Bundesbeitrages zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger.

Bei der oben erwähnten Senkung der den Krankenversicherungsträgern gebührenden Vergütung für die Einhebung der Versicherungsbeiträge sollen

durch die vorgeschlagene Änderung die Betriebskrankenkassen künftig keine Vergütung erhalten und anstelle des den übrigen Krankenversicherungsträgern bisher gebührenden Hundertsatz von 1 vH der abgeführten Beiträge nunmehr der Bundesminister für Arbeit und Soziales ermächtigt werden, die Höhe des Hundertsatzes unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Kostenrechnung festzusetzen.

Ferner soll der Bestattungskostenbeitrag in der Krankenversicherung als gesetzliche Pflichtleistung aufgehoben werden und dem Versicherungsträger die Möglichkeit eingeräumt werden, im Wege der Satzung die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Bestattung — bis zu einer Höhe von 6 000 S — vorzusehen.

Schließlich enthält die gegenständliche ASVG-Novelle noch folgende Maßnahmen:

- Schaffung einer begünstigten Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes;
- Verbesserungen im Bereich des Schutzes der Unfallversicherung;
- Übernahme der Vormerkkosten für eine Organtransplantation sowie Befreiung des Organspenders von allfälligen Kostenanteilen bei Spitalspflege;
- Aufnahme der exogen-allergischen Alveolitis — einer entzündlichen Erkrankung der Lungenbläschen — in die Liste der Berufskrankheiten;
- Mitwirkung des Hauptverbandes an der fachlichen Ausbildung der Versicherungsvertreter;
- textliche Anpassungen an das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985.

Zu den oben erwähnten Verbesserungen im Bereich der Unfallversicherung zählt auch unter anderem die Ausweitung des Versicherungsschutzes auf schulbezogene Veranstaltungen gemäß § 13 a des Schulunterrichtsgesetzes.

Ebenso soll der Versicherungsschutz auf alle jene Fälle ausgedehnt werden, in denen trotz Fehlens einer besonderen rechtlichen Verpflichtung eine angemessene Unterstützung der Amtshandlung eines Sicherheitsorgans erfolgt. Dasselbe soll bei allen Tätigkeiten im Rahmen organisierter Rettungsdienste im Einzelfall gelten, sofern diese Organisationen nach ihrer Zweckbestimmung auf Einsätze zur Leistung erster ärztlicher Hilfe in Notfällen im Inland ausgerichtet sind und sie die Erzielung eines Gewinnes nicht bezwecken.

Der Nationalrat hat mit Entschließung vom 19. März 1986 (E 60-NR/86, XVI. GP) den Bundesminister für Landesverteidigung ersucht, „Verhandlungen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung mit dem Ziel aufzunehmen, daß jenen Zeitsoldaten, die eine mindestens einjährige Verpflichtung eingegangen sind, Leistungsansprüche in

der Krankenversicherung gesetzlich eingeräumt werden“. Entsprechend dieser Entschließung sollen durch die gegenständliche Regierungsvorlage alle Zeitsoldaten mit mindestens einjähriger Verpflichtung für die gesamte Zeit ihrer Dienstverrichtung gesetzlichen Krankenversicherungsschutz genießen. In der Pensionsversicherung soll die Pflichtversicherung jedoch weiterhin nur im letzten Jahr des Wehrdienstes als Zeitsoldat gegeben sein.

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage sollen die Arbeits- und Sozialgerichte I. Instanz generell zur Übermittlung jener rechtskräftigen Entscheidungen an die Versicherungsträger verpflichtet werden, in denen Entgeltansprüche des Dienstnehmers (Lehrling) festgestellt werden.

Weiters sieht die Regierungsvorlage vor, daß im Wege einer Verordnung die automationsunterstützte Datenübermittlung zwischen dem Landesverteidigungsministerium und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger hinsichtlich der Meldungen über den Beginn, die Art und das Ende des Präsenzdienstes geregelt werden.

Durch die in der gegenständlichen Regierungsvorlage enthaltene Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz soll klargestellt werden, daß die Gewährung einer Knappschaftspension bzw. eines Knappschaftssoldes nicht zum Wegfall der Sonderunterstützung führt. Weiters soll auch für den Bereich des Sonderunterstützungsgesetzes eine Leistungsanpassung erst ab 1. Juli 1988 erfolgen.

Durch die in der vorliegenden Regierungsvorlage enthaltene Novelle zum Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz soll die Wirkung der Altersstaffelung gemäß Art. X Abs. 2 NSchG bis 1991 aufgeschoben werden, sodaß das derzeitige Anfallsalter für das Sonderruhensgeld von 57 Jahren für Männer und 52 Jahren für Frauen bis dahin bestehen bleibt. Im Hinblick auf die dadurch nicht zu erwartende Verminderung der Ausgaben soll der Beitragssatz gemäß Art. XI Abs. 3 NSchG beibehalten werden und die Wirksamkeit des Art. XI Abs. 5 NSchG für die Jahre 1987 bis 1990 ausgesetzt werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 19. November 1987 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Hesoun, Dr. Schwimmer, Mag. Haupt, Renner, Srb, Schwarzenberger sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Dallinger.

Von den Abgeordneten Hesoun, Dr. Schwimmer wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend § 4 Abs. 3 Z 11, § 18 a Abs. 2 Z 3, § 123 Abs. 10, § 175 Abs. 5 Z 1, § 227 Abs. 2, 3 und 4, § 238 Abs. 2, § 239 Abs. 1, 2 und 3, § 258 Abs. 2 und 4, § 261 Abs. 5, § 265 Abs. 1, § 284 Abs. 6, § 302 Abs. 1, § 502 Abs. 4, 6 und 7, § 506 b ASVG sowie Art. VI Abs. 9, 14 und 15 der Regie-

rungsvorlage gestellt. Weiters wurde in diesem Antrag die Einfügung des § 506 c ASVG sowie die Streichung von Art. I Z 31 und 36 sowie von Art. V Z 1 lit. b und Z 6 vorgeschlagen.

Ferner wurde vom Abgeordneten Dr. Kohlmaier ein Abänderungsantrag betreffend § 307 d Abs. 2 gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Hesoun, Dr. Schwimmer bzw. des vorhin erwähnten Abänderungsantrages des Abgeordneten Dr. Kohlmaier mit Stimmenmehrheit angenommen.

Weiters wurde vom Ausschuß für soziale Verwaltung einstimmig zu Art. I Z 10 folgende Feststellung getroffen: Die vorgesehene Mitwirkung des Hauptverbandes wird nach Auffassung des Ausschusses durch die Beistellung von Referenten, Lehrbehelfen usw., nicht aber durch bloße Kostentragung erfolgen können. Ebenso einstimmig wurde vom Ausschuß für soziale Verwaltung zu Art. V Z 22 lit. b die nachfolgende Feststellung getroffen: Der Erwerb von Versicherungszeiten nach dem ARÜG im neugefaßten § 502 Abs. 1 setzt die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes voraus.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

#### Zu § 4 Abs. 3 Z 11:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens im Art. II Z 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1987, mit dem ua. das Ärztegesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wurden (BGBl. Nr. 314/1987).

#### Zu § 18 a Abs. 2 Z 3:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Richtigstellung einer Zitierung.

#### Zu § 123 Abs. 10:

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag wird neuerlich der Versuch unternommen, dem Prinzip, demzufolge bestimmte Angehörige eines Krankenversicherten, welche über ein entsprechendes Erwerbseinkommen verfügen, für einen eigenen Krankenversicherungsschutz vorsorgen sollen, für die Fälle, in denen eine Beschäftigung im Ausland ausgeübt wird, zum Durchbruch zu verhelfen. Dieses Prinzip geht davon aus, daß der beitragsfreie Versicherungsschutz eines Angehörigen in der Krankenversicherung nur solange sozial- und rechtspolitisch gerechtfertigt ist, solange dieser Angehörige nicht auf Grund eigener Einkünfte aus einer Beschäftigung im Ausland in der Lage ist, sich

4

375 der Beilagen

den Krankenversicherungsschutz selbst zu verschaffen.

**Zu § 175 Abs. 5 Z 1:**

Die Änderung dient der Richtigstellung einer Zitierung.

**Zu § 227 Abs. 2, 3 und 4 und Art. VI Abs. 19:**

Die Änderung im § 227 Abs. 2 ASVG dient der Richtigstellung einer Zitierung.

Die vorgeschlagene Ergänzung im Abs. 3 Z 1 und 2 ASVG dient der Klarstellung, daß Zeiten der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, eine abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf ebenso wie Studienzeiten an einer Hochschule mit dem 15fachen der im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung geltenden Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nachgekauft werden können.

Die in der Regierungsvorlage einer 44. Novelle zum ASVG vorgesehene Regelung, wonach die Beitragsentrichtung an den im Zeitpunkt der Zahlung leistungszuständigen Versicherungsträger zu erfolgen hat, hätte in der Vollziehung zu Schwierigkeiten geführt, weil dieser erst zum Stichtag feststeht. Durch die zu § 238 Abs. 4 erster Satz ASVG vorgesehene Änderung soll bewirkt werden, daß die Beitragsentrichtung bei jedem Versicherungsträger, bei dem mindestens ein Versicherungsmonat erworben wurde, jederzeit bis zum Stichtag erfolgen kann.

Durch die Übergangsbestimmung des Art. VI Abs. 19 wird in den Fällen, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1989 liegt, sichergestellt, daß die Beiträge noch bis zum 31. Dezember 1988 wirksam entrichtet werden können.

**Zu § 238 Abs. 2 Z 2 und 3:**

Die vorgeschlagene Änderung dient der sprachlichen Klarstellung.

**Zu § 239 Abs. 1 und 2:**

Die Änderung zu § 239 Abs. 1 ASVG dient der Richtigstellung einer Zitierung.

Die vorgeschlagene Änderung zu § 239 Abs. 2 Z 1 ASVG dient der praxisgerechten Festlegung des Bemessungszeitpunktes bei Bildung der Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres. Bemessungszeitpunkt soll in diesen Fällen immer ein 1. Jänner sein, und zwar grundsätzlich der vor Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner.

Die Änderung zu § 239 Abs. 2 Z 2 ASVG trägt der vorgeschlagenen Änderung zu § 239 Abs. 2 Z 1 ASVG Rechnung. Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember

1950 liegen, sollen auf jeden Fall unberücksichtigt bleiben.

**Zu § 258 Abs. 2 und 4 und § 265 Abs. 1:**

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 258 Abs. 2 ASVG wird klargestellt, daß der neu geschaffene Anspruch auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 258 Abs. 2 ASVG in den Fällen der Wiederverhehlung erlischt. Ohne die Ergänzung des § 265 Abs. 1 ASVG würde in den Fällen, in denen die Witwen(Witwer)pension für die Dauer von 30 Kalendermonaten gebührt, im Fall der Wiederverhehlung ein Anspruch auf Abfertigung gemäß § 265 Abs. 1 ASVG in der Höhe des 35fachen der Witwen(Witwer)pension gebühren, was jedoch sachlich nicht gerechtfertigt erscheint.

Überdies soll im § 258 Abs. 2 ASVG der Zeitraum, für den die Witwenpension gemäß § 258 Abs. 2 ASVG gebührt, genauer umschrieben werden.

Im § 258 Abs. 2 Z 1 ASVG soll ausdrücklich bestimmt werden, daß für die Feststellung, ob der überlebende Ehegatte invalid ist, die §§ 254 Abs. 1 Z 1 bzw. 2 und 255 Abs. 3 ASVG heranzuziehen sind.

Die vorgeschlagene Änderung zu § 258 Abs. 4 ASVG dient der Anpassung dieser Bestimmung an die geänderte Rechtslage gemäß § 258 Abs. 2 ASVG.

**Zu §§ 261 Abs. 5 und 284 Abs. 6:**

Durch die vorgeschlagene Änderung wird erreicht, daß die weggefallene Pension jedenfalls, insbesondere nach den seinerzeit in Geltung gestandenen Bestimmungen, geschützt wird.

**Zu § 302 Abs. 1 Z 4:**

Die vorliegende Ergänzung lehnt sich an den in der Regierungsvorlage enthaltenen Vorschlag an, mit dem die im § 307 d Abs. 3 ASVG vorgesehene Übernahme der Reisekosten im Zuge der Gewährung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge beseitigt werden wird. Nach dem gegenständlichen Ergänzungsvorschlag soll es der Satzungsregelung überlassen werden, inwieweit Reise- und Transportkosten bei Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers der genannten Rehabilitationsleistung ganz oder teilweise übernommen werden.

**Zu § 502 Abs. 4, 6 und 7:**

Die zu § 502 Abs. 4 ASVG vorgeschlagene Änderung bezüglich der Beitragsentrichtung bedeutet keine inhaltliche Änderung zu der in der Regierungsvorlage im bisherigen Art. VI Abs. 14 vorgesehenen Lösung. An ihrer Stelle soll im Dau-

erreicht selbst der nachzuentrichtende Beitrag genannt werden.

Die Änderung der im § 502 Abs. 6 erster Satz ASVG festgelegten Altersgrenze auf das 14. Lebensjahr — als eine der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beitragsnachentrichtung für die Fälle der Auswanderung — geht darauf zurück, daß die Schulpflicht im Jahr 1938 bereits mit dem 14. Lebensjahr endete.

Im § 502 Abs. 7 ASVG wird die neue Ersatzzeitenregelung bezüglich der Anrechnung der Schul(Hochschul)zeiten auch in den Bereich der Begünstigungsbestimmungen übernommen; durch die Übergangsbestimmungen zu den §§ 227 und 228 ASVG (Art. VI Abs. 7) werden die Schul(Hochschul)zeiten allerdings für die Geburtsjahrgänge 1927 und älter bei Männern bzw. für die Geburtsjahrgänge 1932 und älter bei Frauen beitragsfrei leistungswirksam.

#### Zu § 506 b:

Nach den dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Verfügung stehenden Informationen sind derzeit weltweit bei den wichtigsten internationalen Organisationen ca. 1 750 Österreicher beschäftigt. Die Alterssicherung eines Großteils der bei internationalen Organisationen mit Amtssitz in Wien (IAEO, UNIDO, UNHCR, UNRWA und weitere in Österreich errichtete Ämter der Vereinten Nationen) beschäftigten österreichischen Staatsangehörigen sowie der beim CERN tätigen österreichischen Staatsangehörigen ist in Abkommen über Soziale Sicherheit geregelt. Danach haben diese Personen ua. das Recht, bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis bei diesen Organisationen für die Zeit ihrer Tätigkeit bei der Organisation Beiträge zur österreichischen Pensionsversicherung zu entrichten und auf diese Weise österreichische Versicherungszeiten zu erwerben. Als Beitragssatz sind hierfür im Abkommen mit dem CERN vom 1. Juni 1973, BGBl. Nr. 217/1974, derzeit 19,7% der im Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit maßgebenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (Art. 6 in Verbindung mit Art. 13) und im Verhältnis zu den internationalen Organisationen mit Amtssitz in Wien 7% des auf den letzten Monat entfallenden Bruttobezuges (zB Art. 7 Abs. 2 des Abkommens mit der UNIDO vom 15. Dezember 1970, BGBl. Nr. 424/1971) vorgesehen.

Österreichische Staatsangehörige, die bei den übrigen internationalen Organisationen beschäftigt sind, haben, da mit diesen kein sozialversicherungsrechtliches Abkommen besteht, keine solche Möglichkeit und somit in der Regel auch keinen Anspruch auf Alterspensionen aus der österreichischen Pensionsversicherung.

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller österreichischen Staatsangehörigen, die bei internationa-

len Organisationen tätig sind, sollen durch die vorliegende Neuregelung auch die Österreicher bei internationalen Organisationen, mit denen bisher kein derartiges Abkommen besteht, in die Lage versetzt werden, nachträglich Versicherungszeiten für die Zeiten ihrer Tätigkeit bei einer solchen Organisation zu erwerben. Darüber hinaus macht diese Neuregelung im Hinblick auf ihre universelle Geltung die Aufnahme entsprechender Regelungen in die auf Grund des Völkerrechtes neu zu verhandelnden Abkommen hinsichtlich der UNIDO, des UNHCR, der UNRWA und der übrigen in Österreich errichteten Ämter der Vereinten Nationen entbehrlich bzw. kann sie als Präjudiz für eine Revision des Abkommens mit der IAEO herangezogen werden. Die Regelung des § 506 b dient daher einer Harmonisierung auch hinsichtlich des materiellen Inhaltes der Regelungen betreffend den Erwerb von Versicherungszeiten für Zeiten einer Tätigkeit bei einer internationalen Organisation insbesondere hinsichtlich der Höhe des maßgebenden Beitragssatzes.

Diese Regelung soll allerdings auf solche Personen beschränkt bleiben, die zu Österreich noch in einem gewissen Naheverhältnis stehen. Der nachträgliche Erwerb von Versicherungszeiten soll daher nur dann zulässig sein, wenn es sich um österreichische Staatsangehörige handelt, deren Tätigkeit im Interesse Österreichs gelegen war. Durch die letztgenannte Bedingung wird auch sichergestellt, daß die in allen von Österreich geschlossenen bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit vorgesehene Gleichstellung der Staatsangehörigen nicht zum Tragen kommt.

Die Höhe des für den vorgeschlagenen Erwerb von Zeiten maßgebenden Beitragssatzes wurde in Anlehnung an die Regelung für die freiwillige Weiterversicherung festgesetzt. Dies deshalb, weil diese Regelung dem versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzip entspricht und somit zur Abschätzung eines gerechten Beitrages herangezogen werden kann. Danach ergibt sich für jedes nachträglich zu erwerbende Beitragsmonat ein Beitragssatz von 20 vH, des im Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit auf den Monat entfallenden Bruttobezuges, höchstens von der maßgeblichen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung.

Die Beitragsgrundlage ist darauf abgestellt, daß bei den in Betracht kommenden Organisationen neben hochbezahlten Fachkräften auch Kanzleikräfte sowie Hilfspersonal österreichischer Staatsangehörigkeit beschäftigt sind. Es wird daher, ebenso wie zB im Abkommen über Soziale Sicherheit mit der UNIDO (Art. 7 Abs. 2), für die Berechnung der Beiträge und der Bemessungsgrundlage auf den monatlichen Bruttobezug abgestellt, auf den der Angestellte im letzten Monat vor der Beendigung der Tätigkeit bei der internationa-

len Organisation Anspruch gehabt hat, begrenzt mit dem 30fachen der im Zeitpunkt des Ausscheidens in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der österreichischen Pensionsversicherung. Dies stellt eine den individuellen Gegebenheiten entsprechende Versicherungskarriere sicher.

Die Frist für die Antragstellung auf den nachträglichen Erwerb von Versicherungszeiten wird, um administrative Schwierigkeiten zu vermeiden, in Anlehnung an analoge Regelungen (§ 312 ASVG bzw. Art. 7 Abs. 1 des Abkommens mit der UNIDO) mit 18 Monaten ab Beendigung der Tätigkeit bei der internationalen Organisation festgesetzt. Durch eine Übergangsbestimmung (Art. VI Abs. 14) wird das Recht auf Erwerb von Versicherungszeiten auch jenen Personen eröffnet, die beim Inkrafttreten dieser Bestimmung ihre Tätigkeit bei einer internationalen Organisation bereits beendet haben und aus diesem Grund die Frist nach § 506 b Abs. 7 versäumt hätten.

#### Zu Art. VI Abs. 9:

Die Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens (Wirksamkeitsbeginn des § 229 Abs. 1 Z 2 lit. b ASVG ab 1. Jänner 1987).

#### Zu Art. VII Abs. 4:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

#### Zu Art. VII Abs. 5:

Die Änderung dient der Klarstellung, daß der Zuschlag gemäß Art. VII Abs. 5, welcher in den Monaten Jänner bis Juni 1988 gebühren wird, bei der Bemessung eines allfälligen Hilflosenzuschusses außer Betracht zu bleiben hat.

#### Zu Art. VII Abs. 9:

Die Bestimmung soll gewährleisten, daß sich bei der Bemessung einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund eines Berufes, den der Versicherte infolge der ihm gewährten Maßnahmen der Rehabilitation ausgeübt hat, angesichts der neuen Bemessungsvorschriften (§ 238 ASVG) nicht negativ auswirken. Das gleiche gilt für behinderte Personen, die von sich aus, ohne eine Rehabilitation in Anspruch zu nehmen, wieder aktiv geworden sind.

#### Zu Art. IX Z 3:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Anpassung der Bestimmung über die den Krankenversicherungsträgern gebührende Einhebungsvergütung (Art. XI Abs. 4 Z 2 NSchG) an die geänderte Rechtslage im Bereich des ASVG (§ 82 ASVG).

## FINANZIELLE ERLÄUTERUNGEN

Ausgangspunkt der „Pensionsreform 1988“ ist eine Gebarungsvorschau der Pensionsversicherung bis zum Jahr 1995, die von der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales eingesetzten Arbeitsgruppe „Langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung“ im Sommer des laufenden Jahres durchgeführt wurde. Diese Gebarungsvorschau zeigt, daß das Finanzierungsniveau der Pensionsversicherung durch Bundesmittel in diesem Zeitraum auf Grund der kurz- bis mittelfristigen Probleme auf dem Arbeitsmarkt noch kräftig ansteigen wird. Die Arbeitsgruppe hat sich aber vor allem auch mit den durch die demographische Entwicklung bedingten längerfristigen Finanzierungsproblemen der Pensionsversicherung auseinandergesetzt und ein Bündel von Vorschlägen unterbreitet, wie diese Finanzierungsprobleme zu lösen wären.

Die „Pensionsreform 1988“ enthält daher einerseits die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Maßnahmen zur relativen Verminderung des Pensionsniveaus durch Änderungen im Leistungsrecht der Pensionsversicherung, die auf Grund von großzügigen Übergangsbestimmungen eher langfristig Einsparungen für den Bund bringen werden, und andererseits Maßnahmen im Verwaltungsbereich der Sozialversicherung, die schon kurzfristig eine dauernde Entlastung des Bundeshaushaltes bewirken. Zusätzlich ist zur Budgetentlastung 1988 der Aufschub der Pensionsanpassung um ein halbes Jahr vorgesehen. Die kleinsten Pensionen werden aber auch hier geschützt, weil die Ausgleichszulagenrichtsätze bereits ab 1. Jänner 1988 sogar über die Pensionsanpassung hinaus um 2,8% erhöht werden.

Die „Pensionsreform 1988“ stellt einen ersten Schritt zur langfristigen Sicherung der Pensionen dar, dem in den nächsten Jahren weitere Schritte auf der Einnahmenseite (Verbreiterung der Bemessungsbasis der Beiträge) und beim Pensionsanfallsalter folgen müssen. Die Änderungen im Leistungsrecht der Pensionsversicherung wurden so gewählt, daß unter grundsätzlicher Beachtung des Einsparungsziels die Anliegen der Pensionsversicherung im Sinne einer sozialen Strukturverbesserung besser erreicht werden können.

Die Ersparungen beim Bundesbeitrag sind gegenüber der Regierungsvorlage um zirka 300 bis 400 Millionen Schilling geringer, weil die Änderung bei der Gewährung eines Hilflosenzuschusses an Pensionisten, die in einem Heim untergebracht sind, für die ein Sozialhilfeträger die Kosten trägt, nunmehr nicht mehr enthalten ist. Desgleichen wird sich indirekt eine Verminderung der Ersparung dadurch ergeben, daß der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung nur um 0,8 Prozentpunkte angehoben wird.

Die Gebarung der Pensionsversicherung auf Grund der „Pensionsreform 1988“ wird sich daher folgendermaßen darstellen:

## 375 der Beilagen

7

**Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung**

	Bundesbeiträge		Bundesmittel (Bundesbeitrag und Ausgleichszulagen)	
	PV nach dem ASVG	gesamte Pensions- versicherung	PV nach dem ASVG	gesamte Pensions- versicherung
Milliarden Schilling				
1988 .....	30,8	47,7	34,7	54,4
1989 .....	36,6	54,9	40,2	61,3
1990 .....	39,6	58,9	43,1	65,2
1991 .....	43,0	63,5	46,5	69,7
1992 .....	46,2	67,8	49,6	74,0
1993 .....	49,1	71,9	52,5	78,0
1994 .....	51,3	75,2	54,7	81,2
1995 .....	54,7	79,8	58,0	85,8

**Relativer Anteil der Bundesbeiträge (Bundesmittel) an den Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung**

	Bundesbeiträge an den Gesamtaufwendungen		Bundesmittel (einschließlich Ausgleichszulagen) an den Gesamtaufwendungen einschließlich Ausgleichszulagen	
	PV nach dem ASVG	gesamte Pensions- versicherung	PV nach dem ASVG	gesamte Pensions- versicherung
in Prozent				
1988 .....	21,4	28,2	23,4	31,0
1989 .....	23,8	30,4	25,6	32,8
1990 .....	24,6	31,2	26,2	33,4
1991 .....	25,4	32,0	26,9	34,0
1992 .....	26,0	32,6	27,4	34,5
1993 .....	26,4	33,0	27,7	34,8
1994 .....	26,3	32,9	27,6	34,7
1995 .....	26,7	33,2	27,8	34,9

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. Wien, 1987 11 19

**Köteles**  
Berichterstatter

**Hesoun**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom xx. xxxxxx, mit dem sozialrechtliche Bestimmungen geändert werden — Sozialrechts-Änderungsgesetz 1988 (44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes und des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 342/1978, BGBl. Nr. 458/1978, BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 530/1979, BGBl. Nr. 585/1980, BGBl. Nr. 282/1981, BGBl. Nr. 588/1981, BGBl. Nr. 544/1982, BGBl. Nr. 647/1982, BGBl. Nr. 121/1983, BGBl. Nr. 135/1983, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 590/1983, BGBl. Nr. 656/1983, BGBl. Nr. 484/1984, BGBl. Nr. 55/1985, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 217/1985, BGBl. Nr. 71/1986, BGBl. Nr. 111/1986, BGBl. Nr. 388/1986, BGBl. Nr. 564/1986, BGBl. Nr. 158/1987 und BGBl. Nr. 314/1987 wird in seinem Ersten Teil geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs. 3 Z 11 wird der Ausdruck „§ 20 a des Ärztegesetzes 1984“ durch den Ausdruck „§ 20 a Abs. 1 des Ärztegesetzes 1984“ ersetzt.

1 a. a) § 5 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. Priester der Katholischen Kirche sowie geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche AB. in Österreich oder der Evangelischen Kirche HB. in Österreich hinsichtlich der Seelsorgetätigkeit und der sonstigen Tätigkeit, die sie in Erfüllung ihrer geistlichen Verpflichtung ausüben, zum Beispiel des Religionsunterrichtes, ferner Lehrvikare sowie Pfarramtskandidaten der genannten Evangelischen Kirchen und Angehörige der Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche sowie der Anstalten der Evangelischen Diakonie, alle diese Personen, wenn sie nicht in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft (Person) als ihrer Kirche bzw. deren Einrichtungen (Orden, Kongregation, Anstalt der Evangelischen Diakonie) stehen;“

b) § 5 Abs. 1 Z 11 lautet:

„11. Zeitsoldaten im Sinne des Wehrgesetzes 1978

a) hinsichtlich einer Beschäftigung (Ausbildung), die die Teilversicherung in der Kranken- und in der Pensionsversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 begründet;

b) die gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e in der Krankenversicherung teilversichert sind.“

2. Dem § 7 Z 1 wird folgende lit. f angefügt:

„f) Lehrvikare und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche AB. in Österreich oder der Evangelischen Kirche HB. in Österreich;“

3. a) Im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c wird der Ausdruck „die in Z 5“ durch den Ausdruck „die in lit. e und Z 5“ ersetzt.

b) Dem § 8 Abs. 1 Z 1 wird als lit. e angefügt:

„e) Zeitsoldaten — ausgenommen die in Z 5 genannten Zeitsoldaten —, die sich zu einem Wehrdienst als Zeitsoldat in der Dauer von mindestens einem Jahr verpflichtet haben, für die Dauer dieses Wehrdienstes;“

c) § 8 Abs. 1 Z 3 lit. i erster Halbsatz lautet:

„Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a bis e des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, die im Rahmen des für die betreffende Studienart vorgeschriebenen normalen Studienganges inskribiert sind, Hörer (Lehrgangsteilnehmer) der Diplo-

matischen Akademie in Wien sowie Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungs-gesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, zugelassen sind und zwecks Vorbereitung auf diese Prüfung Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 5 besuchen;“

4. a) Im § 10 Abs. 5 erster Satz wird der Ausdruck „§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. c, Z 3 lit. f, h und i“ durch den Ausdruck „§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. c und e, Z 3 lit. f, h und i“ ersetzt.

b) § 10 Abs. 7 dritter Satz lautet:

„Eine solche Bescheinigung ist mit der gleichen Rechtswirkung und unter der gleichen Voraussetzung auch auszustellen, wenn der Pensionswerber ein Verfahren in Sozialrechtssachen anhängig gemacht hat.“

5. § 16 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungs-gesetzes zugelassen sind und zwecks Vorbereitung auf diese Prüfung Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 5 besuchen, sowie“

6. Im § 17 Abs. 5 lit. b wird der Ausdruck „§ 227 Z 3 bis 6“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 3 bis 6“ ersetzt.

7. Im § 18 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck „§ 227 Z 4“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 4“ ersetzt.

8. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

#### „Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

§ 18 a. (1) Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, widmen und deren Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 3), können sich, solange sie während dieses Zeitraumes ihren Wohnsitz im Inland haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes, in der Pensionsversicherung selbstversichern. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Eine Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes kann jeweils nur für eine Person bestehen.

(2) Die Selbstversicherung ist für eine Zeit abgeschlossen, während der

1. eine Pflichtversicherung oder Weiterversicherung in einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder ein bescheidmässig zuerkannter Anspruch auf

eine laufende Leistung aus einer eigenen gesetzlichen Pensionsversicherung besteht oder

2. eine Ausnahme von der Vollversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 besteht oder auf Grund eines der dort genannten Dienstverhältnisse ein Ruhege-nuß bezogen wird oder

3. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 3 bis 6 vorliegt.

(3) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf,

2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf,

3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 27. Lebensjahres dauernd bettlägrig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Wartung bedarf.

(4) Die Selbstversicherung ist in dem Zweig der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zulässig, in dem der (die) Versicherungs-berechtigte zuletzt Versicherungszeiten erworben hat. Werden keine Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nachgewiesen oder richtet sich deren Zuordnung nach der ersten nachfolgenden Versicherungszeit, so ist die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung der Angestellten zulässig.

(5) Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den der (die) Versicherte wählt, frühestens mit dem Monatsersten, ab dem die erhöhte Familienbeihilfe (Abs. 1) gewährt wird, spätestens jedoch mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.

(6) Die Selbstversicherung endet mit dem Ende des Kalendermonates,

1. in dem die erhöhte Familienbeihilfe oder eine sonstige Voraussetzung (Abs. 1) weggefallen ist,

2. in dem der (die) Versicherte seinen (ihren) Austritt erklärt hat.

Ab dem erstmaligen Beginn der Selbstversicherung (Abs. 5) gelten die Voraussetzungen bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres als erfüllt; in weiterer Folge hat der Versicherungsträger jeweils jährlich einmal festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Selbstversicherung nach Abs. 1 gegeben sind. Der Versicherte ist verpflichtet, den Wegfall der erhöhten Familienbeihilfe dem Träger der Pensionsversicherung binnen zwei Wochen anzuzeigen.

(7) Das Ende der Selbstversicherung steht hinsichtlich der Berechtigung zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung im Sinne des § 17 Abs. 1 lit. a gleich.“

9. a) Im § 28 Z 2 lit. f wird der Ausdruck „5 und 7“ durch den Ausdruck „5, 7 und 13“ ersetzt.

b) § 28 Z 2 lit. h lautet:

„h) Einzelorgane und Mitglieder von Kollektivorganen der Landwirtschaftskammern bzw. der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der land(forst)wirtschaftlichen Dienstgeber.“

10. a) § 31 Abs. 3 Z 6 lautet:

„6. a) Vorsorge für die fachliche Ausbildung der Sozialversicherungsbediensteten zu treffen und Prüfungsvorschriften aufzustellen;

b) Vorsorge für die fachliche Information der Versicherungsvertreter zu treffen.

Der Hauptverband kann bei der Wahrnehmung dieser Obliegenheiten an geeigneten Einrichtungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Dienstnehmer oder der Dienstgeber mitwirken;“

b) § 31 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Die gemäß Abs. 3 Z 3, 4, 10, 11 lit. a, 13, 15, 16 und 21 aufgestellten Richtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, die gemäß Abs. 3 Z 18 aufgestellten Richtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler.“

c) Dem § 31 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen der lit. a hat der Hauptverband vor Erteilung der Zustimmung eine Bedarfsprüfung, die sich auf den Bereich der gesamten Sozialversicherung zu erstrecken hat, vorzunehmen; die Zustimmung ist nur zu erteilen, wenn ein Bedarf gegeben ist.“

11. § 33 Abs. 3 wird aufgehoben.

12. Im § 36 Abs. 1 Z 6 wird der Ausdruck „(§ 8 Abs. 1 Z 5)“ durch den Ausdruck „(§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5)“ ersetzt.

13. Nach § 37 b wird folgender § 37 c eingefügt:

#### „Meldung über die Dauer des Präsenzdienstes

§ 37 c. Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat für die im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c genannten Personen den Beginn, das Ende und die Art des Präsenzdienstes sowie den Evidenzbereich dem Hauptverband auf automationsunterstütztem Wege mitzuteilen. Das Nähere über die Art, den Umfang

und den Zeitpunkt der Mitteilung hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung festzusetzen.“

14. Im § 44 Abs. 1 Z 7 wird der Ausdruck „§ 8 Abs. 1 Z 5“ durch den Ausdruck „§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5“ ersetzt.

15. § 49 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Versicherungsträger und die Verwaltungsbehörden sind an rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte, in denen Entgeltansprüche des Dienstnehmers (Lehrlings) festgestellt werden, gebunden. Dieser Bindung steht die Rechtskraft der Beitragsvorschreibung nicht entgegen. Die Gerichte erster Instanz haben je eine Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidungen über Entgeltansprüche von Dienstnehmern (Lehrlingen) binnen vier Wochen ab Rechtskraft an die Gebietskrankenkasse jenes Landes zu übersenden, in dem der Sitz des Gerichtes liegt; gleiches gilt für gerichtliche Vergleiche über die genannten Ansprüche.“

16. § 51 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. in der Unfallversicherung ..... 1,4 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage;“

17. a) Im § 51 a Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „4,2 vH“ durch den Ausdruck „4,3 vH“ ersetzt.

b) Im § 51 a Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „3,2 vH“ durch den Ausdruck „3,3 vH“ ersetzt.

18. Im § 52 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 8 Abs. 1 Z 5“ durch den Ausdruck „§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5“ ersetzt.

19. Im § 54 Abs. 2 letzter Satz wird der Ausdruck „§ 49 Abs. 4 letzter Satz“ durch den Ausdruck „§ 49 Abs. 4 vorletzter Satz“ ersetzt.

20. § 56 a Abs. 3 erster Satz lautet:

„Abs. 1 und 2 gelten nicht für Personen, die gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e in der Kranken- bzw. gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 in der Kranken- und in der Pensionsversicherung teilversichert sind.“

21. a) § 70 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz lautet:

„hiebei ist der Beitragssatz anzuwenden, der für die Zeit der Entrichtung der Beiträge in dem Zweig der Pensionsversicherung gilt, für den sie entrichtet wurden.“

b) Im § 70 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei gleichzeitig ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen ist der Beitragssatz anzuwenden, der für die Zeit der Entrichtung der Beiträge in jenem Zweig der Pensionsversicherung gilt, in dem die höhere (höchste) Summe der Beitragsgrundlagen im Beitragsjahr erworben worden ist.“

22. Im § 73 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „10,5 vH“ durch den Ausdruck „10,3 vH“ ersetzt.

23. § 76 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Für Selbstversicherte, die Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gegenüber einem Träger der Sozialhilfe oder die gegenüber einem Wohlfahrtsfonds auf Grund einer satzungsmäßigen oder vertraglichen Regelung ganz oder teilweise Anspruch auf Ersatz der Beiträge haben, gilt jedenfalls die nach Abs. 1 Z 1 in Betracht kommende Lohnstufe.“

24. Im § 76 a Abs. 1 wird der Punkt am Ende des letzten Satzes durch einen Beistrich ersetzt, folgender Satzteil wird angefügt:

„hat sie (er) vor der Weiterversicherung Beitragszeiten einer Selbstversicherung nach § 18 a erworben, gilt als Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung die Beitragsgrundlage gemäß § 76 b Abs. 4.“

25. § 76 b Abs. 4 lautet:

„(4) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Pensionsversicherung gemäß § 18 a Selbstversicherte der Tageswert der Lohnstufe, in die das 1,5fache des für die im § 44 Abs. 6 lit. b genannten Personen als täglicher Arbeitsverdienst in Betracht kommenden Betrages fällt.“

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung 5.

26. a) § 77 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) für alle übrigen Weiter- und Selbstversicherten einschließlich der Selbstversicherten gemäß § 18 a in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 20 vH, in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 25,5 vH“

b) Im § 77 Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck „§ 18 Abs. 5 und 6“ durch den Ausdruck „§ 18 Abs. 5 und 6 bzw. § 18 a Abs. 5 und 6“ ersetzt.

c) § 77 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Beiträge nach den Abs. 1 bis 4, ausgenommen für Selbstversicherte nach § 18 a, sind vom Versicherten zu tragen. Für die nach § 18 a Selbstversicherten sind die Beiträge aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.“

27. § 80 lautet:

#### „Beitrag des Bundes

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, die außerordentlichen Zuschüsse des Trägers der Pensionsversicherung als Dienstgeber zur Rückstellung

für Pensionszwecke und die Abschreibungen von bebauten Grundstücken, bei den Erträgen der Bundesbeitrag nach Abs. 1 und 2 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(2) Für die nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 447 genehmigte Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden leistet der Bund über den Beitrag gemäß Abs. 1 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung dieser Vorhaben jährlich aufgewendeten Mittel. Dabei sind allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen in Abzug zu bringen. Der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen.

(3) Der den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung nach Abs. 1 und 2 gebührende Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.“

28. § 82 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit die Träger der Krankenversicherung, ausgenommen die Betriebskrankenkassen, an der Durchführung der Unfall- und Pensionsversicherung bei einem anderen Versicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz mitwirken, erhalten sie zur Abgeltung der ihnen daraus erwachsenden Kosten eine Vergütung aus den Beiträgen zu diesen Versicherungen in der Höhe eines Hundertsatzes der abgeführten Beiträge. Das Nähere wird durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales geregelt, dabei ist die Höhe des Hundertsatzes unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Kostenrechnung festzusetzen. Für die Einhebung der Zusatzbeiträge fällt keine Vergütung an.“

29. Im § 89 a wird der Ausdruck „— ausgenommen bei den in § 8 Abs. 1 Z 5 genannten Personen —“ durch den Ausdruck „— ausgenommen bei den in § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5 genannten Personen —“ ersetzt.

30. Im § 98 Abs. 3 letzter Satz wird der Ausdruck „Bestattungskostenbeitrag“ durch den Ausdruck „Teilersatz der Bestattungskosten (§ 173 Z 2 lit. a)“ ersetzt.

32. § 106 Abs. 1 lautet:

„(1) Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte minderjährig, so ist die Leistung dem gesetzlichen Vertreter auszuführen. Mündige Minderjährige sind jedoch für Leistungen, die ihnen auf Grund ihrer eigenen Versicherung zustehen, selbst empfangsberechtigt. In den Fällen des § 361 Abs. 2 dritter Satz ist die Leistung unmittelbar an den Antragsteller auszuführen. Ist für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem die Leistung auszuführen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme der Leistung umfassen.“

33. § 108 a lautet:

**„Aufwertungszahl**

§ 108 a. (1) Für jedes Kalenderjahr ist eine Aufwertungszahl zu ermitteln, welche durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Kalenderjahres (Ausgangsjahr) durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres (Vergleichsjahr) gebildet wird. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichsjahres ist gemäß Abs. 2, 3 und 5 zu errechnen. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Ausgangsjahres ist gemäß Abs. 2, 4 und 5 zu errechnen. Die Aufwertungszahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Aufwertungszahl für jedes Kalenderjahr, gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e), kundzumachen.

(2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage eines Jahres sind alle Versicherungstage von Pflichtversicherten eines Jahres, für die eine Tagesbeitragsgrundlage vorgesehen ist, in die Lohnstufen (§ 46 Abs. 2 bis 5) einzureihen. Der Hauptverband hat diese Einreihung für das Ausgangsjahr, das Vergleichsjahr und das dem Vergleichsjahr vorangegangene Jahr auf Grund der Daten der Versicherungsdatei so rechtzeitig durchzuführen, daß sie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 20. August eines jeden Jahres zur Verfügung steht.

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Vergleichsjahres (Abs. 1) ist die Zahl der in jeder Lohnstufe eingereichten Versicherungstage mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei bleiben jeweils die Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherungstage eingereicht wurden, deren mit 30 vervielfachte Tagesbeitragsgrundlage den Betrag des im Vergleichsjahr in Geltung gestandenen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb) nicht übersteigt.

(4) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Ausgangsjahres (Abs. 1) ist für das Ausgangsjahr ein unterer und ein oberer Grenzbetrag zu bilden. Unterer Grenzbetrag für das Ausgangsjahr ist die mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Ausgangsjahres vervielfachte untere Grenze der niedrigsten im Vergleichsjahr nach Abs. 3 heranzuziehenden Lohnstufe. Der untere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Oberer Grenzbetrag für das Ausgangsjahr ist der mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Ausgangsjahres vervielfachte Meßbetrag (§ 108 b Abs. 2) des Vergleichsjahres. Der obere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der in jeder Lohnstufe eingereichten Versicherungstage ist mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) die-

ser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei ist als unterste Lohnstufe der Bereich zwischen dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze anzunehmen und der Mittelwert aus dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze zu bilden. Der Mittelwert ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der in die unterste Lohnstufe eingereichten Versicherungstage ist entsprechend der Verkürzung des Lohnstufenbereiches zu vermindern und die so verminderte Zahl mit dem Mittelwert anstelle des Tageswertes der Lohnstufe zu vervielfachen. Als oberste Lohnstufe gilt die Lohnstufe, in die der obere Grenzbetrag fällt. Die Zahl aller in diese oder in eine höhere Lohnstufe eingereichten Versicherungstage ist für die Bildung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage mit dem oberen Grenzbetrag zu vervielfachen.

(5) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichs- bzw. Ausgangsjahres ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 3 errechneten Beträge für alle Lohnstufen im Vergleichsjahr bzw. aus der Summe der unter Bedachtnahme auf die Sonderregelungen für die unterste und oberste Lohnstufe nach Abs. 4 errechneten Beträge für alle Lohnstufen im Ausgangsjahr, geteilt durch die Summe der im Vergleichsjahr bzw. im Ausgangsjahr in diese Lohnstufen eingereichten Versicherungstage ergibt. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.“

34. § 108 b Abs. 2 erster Satz lautet:

„Für das Kalenderjahr 1988 beträgt der Meßbetrag 907,50 S.“

35. § 108 d lautet:

**„Richtwert für die Festsetzung des Anpassungsfaktors**

§ 108 d. (1) Für jedes Kalenderjahr ist ein Richtwert zu ermitteln, der durch Vervielfachung der Aufwertungszahl mit dem Faktor, der sich nach Maßgabe des Abs. 2 ergibt, gebildet wird. Der Richtwert ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den Richtwert für jedes Kalenderjahr gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e) kundzumachen.

(2) Für die Bildung des Richtwertes nach Abs. 1 ist ein Faktor heranzuziehen, der unter Berücksichtigung der Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangsjahr (Abs. 3) nach Maßgabe des Abs. 4 berechnet wird. Dieser Faktor beträgt 1, wenn die Bezieherrate gemäß Abs. 3 kleiner als 0,025 ist.

(3) Die Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangsjahr ist durch Teilung des Jahresdurchschnittswertes der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales veröffentlichten Zahlen der Bezieher von Arbeitslosengeld und Not-

standshilfe in den Monaten des Ausgangsjahres (Summe der zwölf Monatsstände geteilt durch 12) durch die Summe dieses Jahresdurchschnittswertes zuzüglich des vom Hauptverband veröffentlichten Jahresdurchschnittswertes der Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung der Unselbständigen des Ausgangsjahres zu ermitteln.

(4) Der Faktor nach Abs. 2 ist der Wert, der sich durch Teilung der Zahl 10 durch die um zehn erhöhte Bezieherquote von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangsjahr (Abs. 3) ergibt.“

## Artikel II

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Zweiten Teil geändert wie folgt:

1. a) § 116 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. für die Versicherungsfälle der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und der Mutterschaft;“

b) § 116 Abs. 2 lautet:

„(2) Überdies können aus den Mitteln der Krankenversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit sowie außer den Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen (Abs. 1 Z 1) noch weitergehende Leistungen zur Verhütung des Eintrittes und der Verbreitung von Krankheiten und Leistungen aus dem Anlaß des Todes gewährt werden.“

c) Dem § 116 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Beim Tod des Versicherten, des sonst nach § 122 Anspruchsberechtigten oder eines Angehörigen (§ 123) kann durch die Satzung nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers ein Zuschuß zu den Bestattungskosten gewährt werden. Dieser Zuschuß kann unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse desjenigen, der die Kosten der Bestattung getragen hat, bis zur Höhe von 6 000 S gezahlt werden.“

2. Im § 117 Z 4 wird der Strichpunkt am Ende der lit. d durch einen Punkt ersetzt; die Z 5 wird aufgehoben.

3. Im § 120 Abs. 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 3 durch einen Punkt ersetzt; die Z 4 wird aufgehoben.

4. a) Im § 122 Abs. 2 Z 2 dritter Satz wird der Ausdruck „— ausgenommen um Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 —“ durch den Ausdruck „— ausgenommen um Zeiten einer Pflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e und Z 5 —“ ersetzt.

b) Im § 122 Abs. 2 Z 2 entfällt der letzte Satz.

c) Im § 122 Abs. 3 zweiter Halbsatz entfallen die Worte „oder des Todes“.

5. a) § 123 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschreiten. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstpflicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;“

b) Dem § 123 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Eine im Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 7 und 8 genannte Person gilt nicht als Angehöriger, wenn sie im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausübt, die würde sie im Inland ausgeübt werden, nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung begründet.“

6. a) Im § 128 erster Satz entfallen die Worte „und der Bestattungskostenbeitrag“.

b) Im § 128 zweiter Satz entfällt der Ausdruck „(ausgenommen der Bestattungskostenbeitrag)“.

7. Dem § 133 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Als Leistung der Krankenbehandlung gilt auch die Übernahme der für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank.“

8. § 143 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. solange der Versicherte Präsenzdienst im Sinne des Wehrgesetzes 1978 leistet und als Zeitsoldat gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e in der Kranken- bzw. gemäß § 8 Abs. 1 Z 5 in der Kranken- und in der Pensionsversicherung teilversichert ist.“

9. § 148 Z 2 zweiter Satz lautet:

„Sobald die in einem Zeitraum von zwölf Monaten begonnenen Zeiten der Anstaltspflege die Dauer von vier Wochen, gerechnet vom Tag der ersten Einweisung übersteigen, bei einer aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gewährten Anstaltspflege sowie bei der Gewährung von Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit gemäß § 120 Abs. 2 hat der Versicherungsträger auch für Angehörige des Versicherten die Pflegegebührensätze zur Gänze zu entrichten.“

10. Nach § 150 wird folgender § 150 a eingefügt:

**„Kostensatz bei Organtransplantationen für die Anmelde- und Registrierungskosten**

§ 150 a. Der Versicherungsträger hat die für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten zu übernehmen. Der entsprechende Betrag wird an den gezahlt, der diese Kosten getragen hat. Das Nähere wird unter Bedachtnahme auf die im Einzelfall vorliegenden besonderen Erfordernisse des Anmelde- und Registrierungsverfahrens in der Satzung des Trägers der Krankenversicherung geregelt; dabei kann der Träger der Krankenversicherung unter Bedachtnahme auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit auch eine Obergrenze für die Übernahme der Anmelde- und Registrierungskosten vorsehen.“

11. Im Zweiten Teil des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wird im Abschnitt II der 8. Unterabschnitt aufgehoben.

**Artikel III**

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Dritten Teil geändert wie folgt:

1. § 173 Z 2 lit. a lautet:

„a) Teilersatz der Bestattungskosten (§ 214);“

2. § 175 Abs. 5 Z 1 lautet:

„1. bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen im Sinne der §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 369/1974, an gleichartigen Schulveranstaltungen an anderen vom Geltungsbereich der zitierten Verordnung nicht erfaßten Schularten sowie an schulbezogenen Veranstaltungen gemäß § 13 a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986;“

3. a) § 176 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. bei der Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder vermuteter Lebensgefahr oder dem Versuch einer solchen Rettung, bei Herbeiholung eines Arztes oder einer Hebamme zu einer dringenden Hilfeleistung, bei der Suche nach vermißten Personen, bei der Hilfeleistung in sonstigen Unglücksfällen oder allgemeiner Gefahr oder Not, bei der Herbeiholung eines Seelsorgers zu einem in Lebensgefahr befindlichen Erkrankten oder Verunglückten, bei der Heranziehung zu Blutspenden oder bei angemessener Unterstützung der Amtshandlung eines Sicherheitsorganes, in allen diesen Fällen jedoch nur, wenn keine besondere rechtliche Verpflichtung zu diesen Leistungen besteht;“

b) § 176 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. beim Besuch beruflicher Schulungs(Fortbildungskurse, soweit dieser Besuch geeignet ist, das berufliche Fortkommen des Versicher-

ten zu fördern, ferner bei der Teilnahme an Lehrabschlußprüfungen, an Ausbilderprüfungen gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, sowie Meisterprüfungen und sonstigen Befähigungs- und Konzessionsprüfungen, deren Ablegung eine Voraussetzung für die selbständige Erwerbstätigkeit ist, die die Mitgliedschaft nach § 1 Abs. 1 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, begründet oder bei der Teilnahme an Prüfungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, die mit der Ausübung dieser Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen, und an beruflichen Wettbewerbsveranstaltungen einer Interessenvertretung der Dienstnehmer oder Dienstgeber;“

c) Dem § 176 Abs. 1 Z 7 wird folgender Halbsatz angefügt:

„des weiteren bei Tätigkeiten im Rahmen organisierter Rettungsdienste im Einsatzfall, sofern diese Organisationen nach ihrer Zweckbestimmung auf Einsätze zur Leistung erster ärztlicher Hilfe in Notfällen im Inland ausgerichtet sind und sie die Erzielung eines Gewinnes nicht bezwecken;“

d) Im § 176 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 12 durch einen Strichpunkt ersetzt; als Z 13 wird angefügt:

„13. bei der Teilnahme an Lehrabschlußprüfungen, an Ausbilderprüfungen gemäß § 29 a des Berufsausbildungsgesetzes, sowie Meisterprüfungen und sonstigen Befähigungs- und Konzessionsprüfungen, deren Ablegung eine Voraussetzung für die selbständige Erwerbstätigkeit ist, die die Mitgliedschaft nach § 1 Abs. 1 des Handelskammergesetzes begründet, oder bei der Teilnahme an Prüfungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, die mit der Ausübung dieser Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen, im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, sofern die Teilnahme an diesen Prüfungen nicht in den Anwendungsbereich der Z 5 oder 8 fällt.“

e) § 176 Abs. 3 lautet:

„(3) Den im Sinne des Abs. 1 Z 2, 3, 6 bis 8, 10 und 13 tätig werdenden Personen werden die Leistungen der Unfallversicherung aus einem bei dieser Tätigkeit eingetretenen Unfall auch gewährt, wenn sie nicht unfallversichert sind.“

4. Dem § 183 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als wesentlich gilt eine Änderung der Verhältnisse nur, wenn durch sie die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Versehrten durch mehr als drei Monate um mindestens 10 vH geändert wird, durch die Änderung ein Rentenanspruch entsteht oder wegfällt (§§ 203, 210 Abs. 1) oder die Schwerversehrtheit entsteht oder wegfällt (§ 205 Abs. 4).“

5. § 184 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Anspruch auf Rente besteht trotz der Abfindung, solange die Folgen des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung (§ 183 Abs. 1 zweiter Satz) erfahren. Die neuzubemessende Rente wird um den Betrag gekürzt, der dem Grad der der abgefundenen Rente zugrundegelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.“

6. § 210 Abs. 2 lautet:

„(2) Spätestens vom Beginn des dritten Jahres nach dem Eintritt des neuerlichen Versicherungsfalles an ist die Rente nach dem Grad der durch alle Versicherungsfälle verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Eine abgefundene Versehrtenrente ist bei Bildung der Gesamtrente so zu berücksichtigen, daß die Gesamtrente um den Betrag gekürzt wird, der dem Grad der der abgefundenen Rente zugrundegelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.“

7. a) In der Überschrift zu § 214 sowie im § 214 Abs. 1 und 2 wird der jeweils verwendete Ausdruck „Bestattungskostenbeitrag“ durch den Ausdruck „Teilersatz der Bestattungskosten“ ersetzt.

b) § 214 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Der Betrag nach Abs. 2 wird an den gezahlt, der die Kosten der Bestattung getragen hat. Bleibt ein Überschuß, so sind die in Abs. 4 genannten Personen in der dort angeführten Reihenfolge unter den dort bezeichneten Voraussetzungen bezugsberechtigt. Fehlen solche Berechtigte, so verbleibt der Überschuß dem Träger der Unfallversicherung.“

(4) Wurden die Bestattungskosten auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtungen von anderen Personen als dem Ehegatten, den leiblichen Kindern, den Wahlkindern, den Stiefkindern, dem Vater, der Mutter, den Geschwistern bestritten, so gebührt der Teilersatz der Bestattungskosten zur Gänze diesen Personen in der angeführten Reihenfolge, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.“

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

8. § 220 lautet:

#### „Höchstausmaß der Hinterbliebenenrenten

§ 220. Alle Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 80 vH der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Als Bemessungsgrundlage nach festen Beträgen gemäß § 181 Abs. 2 gilt, wenn eine Witwen(Witwer)rente beteiligt ist, die Bemessungsgrundlage gemäß § 181 Abs. 2 Z 1, in allen übrigen Fällen die Bemessungsgrundlage gemäß § 181 Abs. 2 Z 2. Hierbei ist eine Wit-

wen(Witwer)rente gemäß § 215 Abs. 3 und 4 nicht zu berücksichtigen.“

#### Artikel IV

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Vierten Teil geändert wie folgt:

1. a) Im § 225 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „zwei“ durch den Ausdruck „fünf“ ersetzt.

b) § 225 Abs. 1 Z 3 lit. b lautet:

„b) Zeiten der Selbstversicherung gemäß § 18 a sowie Zeiten einer sonstigen freiwilligen Versicherung, wenn die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Beitragszeitraumes, für den sie gelten sollen, wirksam (§ 230) entrichtet worden sind.“

c) § 225 Abs. 3 erster Satz lautet:

„In Fällen besonderer Härte kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch Beiträge als wirksam entrichtet anerkennen, die für Zeiten nach Abs. 1 Z 1 oder 2 nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit entrichtet werden.“

2. a) Der bisherige Inhalt des § 227 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Im § 227 Abs. 1 Z 1 wird nach den Worten „eine höhere Schule“ bzw. „einer höheren Schule“ der Ausdruck „(das Lycée Francais in Wien)“ bzw. „(des Lycée Francais in Wien)“ eingefügt.

b) Dem § 227 werden folgende Abs. 2 bis 4 angefügt:

„(2) Die im Abs. 1 Z 1 angeführten Zeiten sind für die Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen, ausgenommen bei der Anwendung der §§ 253 b Abs. 1 lit. b bzw. 276 b Abs. 1 lit. b. Sie können jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Beitragsentrichtung ganz oder teilweise leistungswirksam werden.

(3) Für jeden Ersatzmonat nach Abs. 1 Z 1, der leistungswirksam werden soll, ist ein Beitrag in der Höhe von 20,5 vH zu entrichten. Als Beitragsgrundlage gilt

1. für die im Abs. 1 Z 1 genannten Zeiten, ausgenommen die Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf, das 7,5fache,

2. für die im Abs. 1 Z 1 genannten Zeiten des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf, das 15fache der im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung geltenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. b).

(4) Die Beitragsentrichtung nach Abs. 3 kann bei jedem Versicherungsträger, bei dem mindestens ein Versicherungsmonat erworben wurde, für alle oder einzelne dieser Ersatzmonate jederzeit bis zum Stichtag erfolgen. Wenn die Berechtigung zur Beitragsentrichtung erst nach dem Stichtag in einem vor dem Stichtag eingeleiteten Verfahren festgestellt wird, können die Beiträge auch nach dem Stichtag innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung dieser Berechtigung entrichtet werden. Die dem eingezahlten Betrag entsprechenden Versicherungszeiten werden mit seinem Einlangen beim Versicherungsträger leistungswirksam.

3. a) § 228 Abs. 1 Z 3 erster Halbsatz lautet:

„in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, Zeiten der im § 227 Abs. 1 Z 1 angegebenen Art nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 227 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 3;“

b) Im § 228 Abs. 1 Z 8 wird der Ausdruck „§ 227 Z 11“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 11“ ersetzt.

4. § 229 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. in der Pensionsversicherung der Angestellten, die vor dem 1. Jänner 1939 und nach Vollendung des 15. Lebensjahres gelegenen Zeiten einer Beschäftigung als Angestellter,

a) während derer nach dem Stande der Vorschriften vom 31. Dezember 1938, abgesehen von der Vorschrift über das Mindestalter von 17 Jahren und der Ausnahme der Lehrlinge von der Versicherungspflicht, die Pflichtversicherung in der Angestellten(Pensions)versicherung begründet wurde, soweit sie nicht schon als Beitragszeiten zählen,

b) im Sinne des § 1 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928, BGBl. Nr. 232, bzw. des § 223 Abs. 2 des Bundesgesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung, BGBl. Nr. 1/1938, abgesehen von der Voraussetzung, daß sie im Inland auszuüben war;“

5. Im § 234 Abs. 1 Z 11 wird der Ausdruck „§ 18 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 18 Abs. 1 bzw. § 18 a Abs. 1“ ersetzt.

6. § 238 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen in Betracht:

1. wenn der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt, die letzten 120 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt;
2. wenn der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegt,

verlängert sich der Zeitraum der letzten 120 Versicherungsmonate nach Z 1 je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Versicherungsmonat, bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten;

3. wenn der Stichtag nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten liegt, vermindert sich der Zeitraum der letzten 180 Versicherungsmonate nach Z 2 je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Versicherungsmonat bis zum Ausmaß von 120 Versicherungsmonaten;
4. wenn es für den Versicherten (die Versicherte) günstiger ist, anstelle der nach Z 1 bis 3 in Betracht kommenden Versicherungsmonate die letzten 180 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt.

Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß Versicherungsmonate nur in diesem Zeitraum vorliegen. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag.“

7. § 239 lautet:

„**Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres**

§ 239. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 50. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 238 nach Maßgabe des Abs. 4 die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres.

(2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist unbeschadet Abs. 3 unter entsprechender Anwendung des § 238 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten, wenn er auf einen 1. Jänner fällt, sonst der vor Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner;
2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung vor dem Bemessungszeitpunkt in Betracht; Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt;
3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 229.

(3) Liegen innerhalb der letzten 120 Versicherungsmonate nach Abs. 2 Z 2 weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung,

1. gilt abweichend von Abs. 2 Z 1 als Bemessungszeitpunkt der nach Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen; Beitragsmonate zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 sind hiebei außer Betracht zu lassen;

2. gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate vor dem Bemessungszeitpunkt nach Z 1.

(4) Die nach Abs. 2 bzw. 3 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1) entfallenden Steigerungsbetrag und Leistungszuschlag anzuwenden.“

8. § 240 lautet:

**„Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall**

§ 240. (1) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt anstelle der sich nach § 238 oder § 239 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages und Leistungszuschlages die Bemessungsgrundlage (§ 108 h Abs. 4), von der diese Leistung zu bemessen war.

(2) Hat der Leistungswerber nach dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben, so ist Abs. 1 nur dann anzuwenden, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist.“

9. Im § 250 Abs. 4 letzter Satz wird der Ausdruck „§ 248 Abs. 2 letzter Satz“ durch den Ausdruck „§ 248 Abs. 2 vorletzter Satz“ ersetzt.

10. § 252 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschreitet. Überschreitungen, die wegen Erfüllung der Wehrpflicht, der Zivildienstplicht oder wegen sonstiger wichtiger Gründe gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz des Studienförderungsgesetzes 1983 eintreten, sind hiebei außer Betracht zu lassen;“

11. a) § 253 Abs. 2 lautet:

„(2) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Invaliditätspension bzw. auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, gebührt die Invaliditätspension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Alterspension ab diesem Zeitpunkt als Alterspension, und zwar in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß, sofern seit dem Stichtag für die Invaliditätspension bzw. für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer keine Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben wurden.“

b) Dem § 253 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Invaliditätspension bzw. auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und hat der Versicherte während des Bezuges einer dieser Leistungen mindestens einen Beitragsmonat der Pflichtversicherung erworben, gebührt die Invaliditätspension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Alterspension als Alterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.“

12. a) Im § 253 a Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „§ 227 Z 6“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 6“ ersetzt.

b) Im § 253 a Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes bezeichneten Bezüge.“

13. a) Im § 253 b Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck „§ 227 Z 5 bzw. Z 6“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6“ ersetzt.

b) Dem § 253 b Abs. 1 lit. d wird folgender Satz angefügt:

„Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes bezeichneten Bezüge.“

c) Im § 253 b Abs. 1 dritter Satz werden die Worte „Ersatzmonate gemäß § 227 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Z 6“ durch die Worte „Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6“ ersetzt.

d) Im § 253 b Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes bezeichneten Bezüge.“

14. § 256 dritter Satz lautet:

„Gegen den Ausspruch, daß die Pension auf die Dauer einer bestimmten Zeit gewährt wird, darf eine Klage an das Landes(Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. das Arbeits- und Sozialgericht Wien nicht erhoben werden.“

15. a) § 258 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt bis zum Ablauf von 30 Kalendermonaten nach dem Letzten des Monats des Todes des (der) versicherten Ehegatten (Ehegattin),

1. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; es wäre denn, daß die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; darüber hinaus für die Dauer der Invalidität, wenn der überlebende Ehegatte in sinngemäßer Anwendung der §§ 254 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 und 255 Abs. 3 als dauernd oder vorübergehend invalid anzusehen wäre;
2. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte bereits einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfall des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension hatte, es wäre denn, daß
  - a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
  - b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
  - c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;
3. wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 2 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat. Der Anspruch auf eine solche Witwen(Witwer-)Pension erlischt ohne weiteres Verfahren, wenn sich die Bezieherin (der Bezieher) der Witwen(Witwer-)pension wiederverhehlicht.“

b) § 258 Abs. 4 Einleitung lautet:

„Die Pension nach Abs. 1 gebührt nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 auch“

16. Dem § 261 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt für die Bemessung des bis zum

Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages bzw. Leistungszuschlages anstelle des sich nach Abs. 1 bis 4 ergebenden Hundertsatzes des Steigerungsbetrages der für die weggefallene Leistung maßgebende Hundertsatz des Steigerungsbetrages bzw. Leistungszuschlages. Ein Grundbetrag oder Grundbetragszuschlag, der in der weggefallenen Leistung enthalten war, ist beim Hundertsatz des Steigerungsbetrages zu berücksichtigen. Der für den ab dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung maßgebliche Hundertsatz des Steigerungsbetrages ergibt sich aus der Verminderung des zum Stichtag der neu anfallenden Leistung festgestellten Hundertsatzes des Steigerungsbetrages um den Hundertsatz des Steigerungsbetrages der weggefallenen Leistung. Der Hundertsatz des gesamten Steigerungsbetrages darf den Hundertsatz des Steigerungsbetrages bzw. Leistungszuschlages der weggefallenen Leistung nicht unterschreiten.“

16 a. § 265 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bezieherin (Dem Bezieher) einer Witwen(Witwer-)pension (§ 258), ausgenommen die Bezieherin (der Bezieher) einer Witwen(Witwer-)pension nach § 258 Abs. 2, die (der) sich wiederverhehlicht hat, gebührt eine Abfertigung in der Höhe des 35fachen der Witwen(Witwer-)pension, auf die sie (er) im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat, einschließlich eines Hilflosenzuschusses und ausschließlich einer Ausgleichszulage, die in diesem Zeitpunkt gebührt haben.“

17. § 269 Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. wenn die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen erfüllt ist, aber anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, der Reihe nach die Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwister des oder der Versicherten, wenn sie mit dem (der) Versicherten zur Zeit seines (ihres) Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihm (ihr) erhalten worden sind. Eine vorübergehende Unterbrechung der Hausgemeinschaft oder deren Unterbrechung wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder wegen Heilbehandlung bleibt außer Betracht. Kindern und Geschwistern gebührt die Abfindung zu gleichen Teilen.“

18. a) § 276 Abs. 2 lautet:

„(2) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Knappschaftsvollpension bzw. auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer, gebührt die Knappschaftsvollpension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Knappschaftsalterspension ab diesem Zeitpunkt als Knappschaftsalterspension, und zwar in dem bis zu diesem Zeit-

punkt bestandenen Ausmaß, sofern seit dem Stichtag für die Knappschaftsvollpension bzw. für die vorzeitige Knappschaftsalterpension bei Arbeitslosigkeit oder für die vorzeitige Knappschaftsalterpension bei langer Versicherungsdauer keine Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben wurden.“

b) Dem § 276 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Besteht bis zur Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres Anspruch auf Knappschaftsvollpension bzw. auf vorzeitige Knappschaftsalterpension bei Arbeitslosigkeit oder vorzeitige Knappschaftsalterpension bei langer Versicherungsdauer und hat der Versicherte während des Bezuges einer dieser Leistungen mindestens einen Beitragsmonat der Pflichtversicherung erworben, gebührt die Knappschaftsvollpension bzw. die in Betracht kommende vorzeitige Knappschaftsalterpension als Knappschaftsalterpension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.“

19. a) § 276 a Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „§ 227 Z 6“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 6“ ersetzt.

b) Im § 276 a Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes bezeichneten Bezüge.“

20. a) Im § 276 b Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck „§ 227 Z 5 bzw. Z 6“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6“ ersetzt.

b) Dem § 276 b Abs. 1 lit. d wird folgender Satz angefügt:

„Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes bezeichneten Bezüge.“

c) Im § 276 b Abs. 1 dritter Satz werden die Worte „Ersatzmonat gemäß § 227 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Z 6“ durch die Worte „Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6“ ersetzt.

d) Im § 276 b Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Als Erwerbseinkommen auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes bezeichneten Bezüge.“

21. Dem § 284 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt für die Bemessung des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages bzw. Leistungszuschlages anstelle des sich nach Abs. 1 bis 5 ergebenden

den Hundertsatzes des Steigerungsbetrages der für die weggefallene Leistung maßgebende Hundertsatz des Steigerungsbetrages bzw. Leistungszuschlages. Ein Grundbetrag oder Grundbetragszuschlag, der in der weggefallenen Leistung enthalten war, ist beim Hundertsatz des Steigerungsbetrages zu berücksichtigen. Der für den ab dem Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung maßgebliche Hundertsatz des Steigerungsbetrages bzw. Leistungszuschlages ergibt sich aus der Verminderung des zum Stichtag der neu anfallenden Leistung festgestellten Hundertsatzes des Steigerungsbetrages bzw. Leistungszuschlages um den Hundertsatz des Steigerungsbetrages bzw. Leistungszuschlages der weggefallenen Leistung. Der Hundertsatz des gesamten Steigerungsbetrages bzw. Leistungszuschlages darf den Hundertsatz des Steigerungsbetrages bzw. Leistungszuschlages der weggefallenen Leistung nicht unterschreiten.“

22. Im § 292 Abs. 4 wird der Strichpunkt am Ende der lit. i durch einen Beistrich ersetzt; folgender Satzteil wird angefügt:

„ferner eine nach ausländischen Rechtsvorschriften gewährte Rentenleistung, die aus dem Anlaß des Kampfes oder des Einsatzes gegen den Nationalsozialismus gebührt;“

23. a) § 293 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
  - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben ..... 7 168 S,
  - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen ..... 5 004 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension ..... 5 004 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
  - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 1 856 S, falls beide Elternteile verstorben sind ..... 2 788 S,
  - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres ..... 3 296 S, falls beide Elternteile verstorben sind ..... 4 970 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 534 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

b) Im § 293 Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1988“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1989“ ersetzt.

23 a. Im § 302 Abs. 1 entfällt der Punkt am Schluß der Z 4. Folgendes wird angefügt:

„nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten bzw. Angehörigen.“

24. a) Im § 307 d Abs. 2 wird der Strichpunkt am Ende der Z 4 durch einen Punkt ersetzt. Die Z 5 wird aufgehoben.

b) Im § 307 d Abs. 3 entfallen die Worte „und die Reisekosten für diese Zwecke übernehmen“.

c) Dem § 307 d Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 155 Abs. 3 gilt entsprechend.“

25. Im § 307 e Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck „§ 18 Selbstversicherten“ durch den Ausdruck „§ 18 Selbstversicherten bzw. § 18 a Selbstversicherten“ ersetzt.

26. Im § 308 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck „§ 227 Z 2, 3 und 7 bis 9“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 1, soweit sie leistungswirksam sind, Z 2, 3 und 7 bis 9“ ersetzt.

27. Im § 311 Abs. 5 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Überweisungsbetrag beträgt für jeden in einem nach diesem Bundesgesetz pensionsversicherungsfreien oder nach früherem Recht rentenversicherungsfreien Dienstverhältnis zugebrachten Monat 7 vH des auf den Monat entfallenden Entgeltes (§ 49). Der Berechnung des Überweisungsbetrages für die Monate, in denen Anspruch auf volles Entgelt bestand, ist das letzte volle Monatsentgelt zugrunde zu legen, auf das der Dienstnehmer zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis Anspruch hatte oder gehabt hätte; der Berechnung des Überweisungsbetrages für die Monate, in denen gemäß § 13 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956 oder einer gleichartigen landesgesetzlichen Bestimmung die Bezüge nur im halben Ausmaß gebührten, ist das halbe Ausmaß des letzten vollen Monatsentgeltes zugrunde zu legen, auf das der Dienstnehmer im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis Anspruch hatte oder gehabt hätte. Der Überweisungsbetrag ist jedoch höchstens von dem Betrag von 1 800 S, wenn das Ausscheiden vor dem 1. August 1954 erfolgte bzw. bei späterem Ausscheiden höchstens vom 30fachen der im Zeitpunkt des Ausscheidens in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 45 Abs. 1 lit. b) zu berechnen.“

#### Artikel V

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Fünften bis Zehnten Teil geändert wie folgt:

1. Im § 324 Abs. 3 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgender Satzteil wird angefügt:

„das gleiche gilt in Fällen, in denen ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Landes im Rahmen der Behindertenhilfe in einer der genannten Einrichtungen oder auf einer der genannten Pflegestellen untergebracht wird, mit der Maßgabe, daß der vom Anspruchsübergang erfaßte Teil der Rente (Pension) auf das jeweilige Land übergeht.“

2. § 325 lautet:

#### „Ersatzleistungen aus der Krankenversicherung“

§ 325. (1) Aus den Leistungen der Krankenversicherung gebührt dem Träger der Sozialhilfe Ersatz nur, wenn die Leistung der Sozialhilfe wegen der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit oder der Mutterschaft gewährt wurde, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen den Träger der Krankenversicherung gründet.

(2) Leistungen der Sozialhilfe, die wegen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Mutterschaft gewährt werden, sind aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenversicherung zu ersetzen.“

3. Im § 326 Abs. 2 Z 1 ist der Ausdruck „Bestattungskostenbeitrag“ durch den Ausdruck „Teilersatz der Bestattungskosten“ zu ersetzen.

4. Im § 346 Abs. 2 zweiter Satz wird der Ausdruck „aktive Richter“ durch den Ausdruck „dem Dienststand angehörende Richter des Obersten Gerichtshofes“ ersetzt.

5. Im § 347 Abs. 2 erster Satz entfallen die Worte „des Aktiv- und Ruhestandes“.

7. Im § 362 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „wesentliche Änderung“ der Ausdruck „(§ 183 Abs. 1 zweiter Satz)“ eingefügt.

8. Im § 363 Abs. 3 Z 4 wird der Ausdruck „Berggesetz, BGBl. Nr. 73/1954, in der jeweils geltenden Fassung“ durch den Ausdruck „Berggesetz 1975“ ersetzt.

9. Im § 438 Abs. 7 letzter Satz wird der Ausdruck „§ 435 Abs. 3 vorletzter Satz“ durch den Ausdruck „§ 435 Abs. 4 vorletzter Satz“ ersetzt.

10. § 444 a wird aufgehoben.

11. Nach § 446 wird folgender § 446 a eingefügt:

#### „Genehmigung der Beteiligung an fremden Einrichtungen“

§ 446 a. Jede Beteiligung der Träger der Sozialversicherung an fremden Einrichtungen gemäß den §§ 23 Abs. 6, 24 Abs. 2 und 25 Abs. 2 ist nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig.“

12. § 447 lautet:

**„Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen**

§ 447. Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung, Erweiterung oder Umbauten von Gebäuden ist — nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a — nur mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig.“

13. a) § 447 a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds werden aufgebracht durch:

1. die Beiträge der Krankenversicherungsträger (Abs. 3);
2. sonstige Einnahmen.“

b) § 447 a Abs. 3 wird aufgehoben.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 erhalten die Bezeichnung 3 und 4.

14. Im § 447 b Abs. 1 wird der Ausdruck „(§ 447 a Abs. 4)“ durch den Ausdruck „(§ 447 a Abs. 3)“ ersetzt.

15. a) Im § 447 c Abs. 1 Einleitung wird der Ausdruck „(§ 447 a Abs. 4)“ durch den Ausdruck „(§ 447 a Abs. 3)“ ersetzt.

b) § 447 c Abs. 4 vierter Satz lautet:

„Die Entscheidung des Präsidialausschusses für innerhalb eines Kalenderjahres eingelangte Anträge ist bis spätestens 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zur Genehmigung vorzulegen.“

16. Im § 447 d Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 447 a Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 447 a Abs. 4“ ersetzt.

17. § 447 f Abs. 3 erster Satz lautet:

„Für jeden Krankenversicherungsträger sind auf Grund der Lohnstufeneinreihung (§ 108 a Abs. 2) jene Teile der Beitragsgrundlagen zu ermitteln, die über dem Tageswert der Lohnstufe liegen, in die der Betrag von zwei Dritteln des nach § 108 b Abs. 2 ermittelten Meßbetrages fällt.“

18. a) § 447 g Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Abgeltung bzw. teilweisen Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung der Ersatzzeiten

- a) des Bezuges einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung ein Betrag in der Höhe von 7,5 vH der Arbeitslosenversicherungsbeiträge (§ 61 ALVG)

b) gemäß § 227 Abs. 1 Z 4 erwachsen, ist an den Ausgleichsfonds nach Abs. 1 aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Betrag in der Höhe von 22,7 vH des Aufwandes für das Karenzurlaubsgeld (§ 6 Abs. 1 lit. d ALVG)

zu überweisen.“

b) Im § 447 g Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „§ 227 Z 11“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 11“ ersetzt.

19. § 460 Abs. 1 lautet:

„(1) Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse für die Bediensteten der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) sind durch privatrechtliche Verträge zu regeln. In begründeten Fällen können im Dienstvertrag von den Richtlinien (§ 31 Abs. 3 Z 3) abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen werden und der Hauptverband vor dem Abschluß schriftlich zugestimmt hat. Die Versicherungsträger (der Hauptverband) haben unter Rücksichtnahme auf ihre wirtschaftliche Lage die Zahl der Dienstposten auf das unumgängliche Maß einzuschränken und darnach für ihren Bereich einen Dienstpostenplan zu erstellen.“

20. Im § 479 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „§ 84 Abs. 1, Abs. 2 Z 3 lit. a, Abs. 3 Z 3 lit. a und Abs. 5“ durch den Ausdruck „84 Abs. 1, Abs. 3 Z 2 lit. a, Abs. 5 Z 2 lit. a und Abs. 6“ ersetzt.

21. Im § 479 e Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte „und aus dem Versicherungsfall des Todes“.

22. a) Dem § 502 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zeiten der Auswanderung gemäß Abs. 4 bis 31. März 1959 gelten ab Vollendung des 15. Lebensjahres der in Betracht kommenden Person als Ersatzzeiten, wenn ihnen eine Beitrags- oder Ersatzzeit vorangeht oder nachfolgt, und zwar in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, bzw. beim Fehlen einer solchen in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt.“

b) Im § 502 Abs. 1 erster Satz werden die Worte „Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 zurückgelegt haben,“ durch die Worte „Beitragszeiten gemäß § 226, Ersatzzeiten gemäß §§ 228 oder 229 oder Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz, BGBl. Nr. 290/1961, erworben haben,“ ersetzt.

c) § 502 Abs. 4 lautet:

„(4) Personen, die in der im § 500 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten Gründe ausgewan-

dert sind und die vorher in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß § 228 oder 229 oder Zeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz zurückgelegt haben, können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. März 1959, Beiträge nachrichten. Der nachzuentrichtende Beitrag beträgt für jeden Monat der Auswanderung 204 S; an die Stelle des Betrages von 204 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1989, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. § 227 Abs. 4 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beitragsentrichtung bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu erfolgen hat, wenn bei keinem Versicherungsträger Versicherungszeiten erworben worden sind.“

d) § 502 Abs. 6 lautet:

„(6) Abs. 1 und 4 gelten auch für Personen, die vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit, Ausbürgerung oder Auswanderung aus Gründen, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluß hatte, keine Beitragszeiten gemäß § 226 oder Ersatzzeiten gemäß §§ 228 und 229 zurückgelegt haben, sofern der (die) Betreffende am 12. März 1938 seinen (ihren) Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte und, in den Fällen des Abs. 4, zu diesem Zeitpunkt älter als 14 Jahre war. Eine solche Nachentrichtung, soweit sie für die Zeiten der Auswanderung erfolgt, ist unbeschadet des Abs. 1 letzter Satz frühestens für Zeiten nach der Vollenendung des 15. Lebensjahres der in Betracht kommenden Person zulässig.“

e) Dem § 502 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Zeiten des Besuches einer mittleren oder höheren Schule oder einer Hochschule im Ausland zwischen dem 4. März 1933 und dem 31. März 1959 sind für begünstigte Personen (§ 500) den Zeiten im Sinne des § 227 Abs. 1 Z 1 bzw. § 228 Abs. 1 Z 3 gleichzustellen.“

22 a. Der Abschnitt V des Neunten Teiles erhält folgende Überschrift:

#### „Erwerbung von Versicherungszeiten“

22 b. Nach § 506 a wird folgender § 506 b eingefügt:

#### „Erwerbung von Versicherungszeiten bei Beendigung eines Dienstverhältnisses zu einer internationalen Organisation“

§ 506 b. (1) Beendet eine Person österreichischer Staatsangehörigkeit ein im Interesse der Republik Österreich gelegenes Dienstverhältnis zu einer internationalen Organisation, so haben diese Person oder ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen das Recht, durch Entrichtung von Beiträgen für die Dauer des Dienstverhältnisses Pflichtbei-

tragszeiten in der Pensionsversicherung der Angestellten zu erwerben.

(2) Der Erwerb von Versicherungszeiten nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, soweit die in Betracht kommende Zeit als Versicherungszeit in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz oder für einen Ruhegenuß (Versorgungsgenuß) zu berücksichtigen ist.

(3) Der Beitrag nach Abs. 1 beträgt für jeden Monat des Dienstverhältnisses zu einer internationalen Organisation 20 vH des auf den Monat entfallenden Bruttobezuges, auf den die Person im letzten Monat vor Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch gehabt hat, höchstens vom 30fachen der im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 45 Abs. 1 lit. b).

(4) Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Leistungen aus der Pensionsversicherung ist Beitragsgrundlage für Versicherungsmonate, welche die Bemessungszeit bilden, der jeweils nach Abs. 3 in Betracht kommende, auf den Monat entfallende Bruttobezug bzw. das 30fache der jeweils in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung.

(5) Für das Recht auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung steht das Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis zu einer internationalen Organisation dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung gleich.

(6) Der Antrag auf Entrichtung von Beiträgen nach Abs. 1 ist bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu stellen.

(7) Die Beiträge nach Abs. 1 sind innerhalb von 18 Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu einer internationalen Organisation zu leisten.“

Der bisherige § 506 b erhält die Bezeichnung § 506 c.

23. In der Anlage 1 lautet die Nr. 43 wie folgt:

„43 Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, sofern das als ursächlich festgestellte Antigen tierischer oder pflanzlicher Alle Unternehmen Abkunft bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluß gewesen ist.“

#### Artikel VI

#### Übergangsbestimmungen

(1) Die erstmaligen Meldungen für Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der

Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz am 1. Jänner 1988 unterliegen und nicht schon zur Pflichtversicherung angemeldet sind, sind bis 31. März 1988 beim zuständigen Versicherungsträger zu erstatten. Die §§ 33 bis 38, 41 bis 43 und 111 bis 113 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die §§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. i und 16 Abs. 2 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung sind bis längstens 30. September 1988 weiterhin auf Personen anzuwenden, die die Voraussetzungen für die Versicherung im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, erfüllen.

(3) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Personen, die am 31. Dezember 1987 als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige gelten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für einen am 31. Dezember 1987 bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

(4) Ist eine Person am 1. Jänner 1988 auf Grund der Folgen eines Unfalles, der erst gemäß § 176 Abs. 1 Z 2, 5, 7 bzw. 13 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. III Z 3 als Arbeitsunfall anerkannt wird, völlig erwerbsunfähig, so sind ihr die Leistungen aus der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1988 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(5) Im Falle des durch einen Unfall verursachten Todes des Versicherten, der erst gemäß § 176 Abs. 1 Z 2, 5, 7 bzw. 13 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. III Z 3 als Arbeitsunfall anerkannt wird, sind die Leistungen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren; wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1988 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(6) § 225 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 1 lit. a und c sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1986 liegt.

(7) Die §§ 227 Abs. 1 Z 1 und 228 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 2 und 3 sind nur auf Versi-

cherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1987 liegt. § 227 Z 1 und § 228 Abs. 1 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung sind für die Bemessung der Leistungen mit folgender Maßgabe weiterhin anzuwenden, und zwar sind diese Zeiten,

1. a) bei männlichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1927 mit ihrem vollen Ausmaß,
    - bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1928 mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
    - bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1929 mit vier Sechsteln ihres Ausmaßes,
    - bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1930 mit drei Sechsteln ihres Ausmaßes,
    - bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1931 mit zwei Sechsteln ihres Ausmaßes,
    - bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1932 mit einem Sechstel ihres Ausmaßes,
  - b) bei weiblichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1932 mit ihrem vollen Ausmaß,
    - bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1933 mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
    - bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1934 mit vier Sechsteln ihres Ausmaßes,
    - bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1935 mit drei Sechsteln ihres Ausmaßes,
    - bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1936 mit zwei Sechsteln ihres Ausmaßes,
    - bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1937 mit einem Sechstel ihres Ausmaßes,
  2. mindestens aber, wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1988 liegt, mit fünf Sechsteln ihres Ausmaßes,
    - im Kalenderjahr 1989 liegt, mit vier Sechsteln ihres Ausmaßes,
    - im Kalenderjahr 1990 liegt, mit drei Sechsteln ihres Ausmaßes,
    - im Kalenderjahr 1991 liegt, mit zwei Sechsteln ihres Ausmaßes,
    - im Kalenderjahr 1992 liegt, mit einem Sechstel ihres Ausmaßes
- zu berücksichtigen. Die zu berücksichtigenden Zeiten sind auf volle Versicherungsmonate aufzurunden.
- (8) Hinsichtlich der im Abs. 7 bezeichneten Zeiten ist, soweit sie für die Bemessung der Leistungen nicht zu berücksichtigen sind, § 227 Abs. 2 bis 4 des

Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 2 lit. b entsprechend anzuwenden.

(9) Die §§ 239, 240, 258 Abs. 2, 261 Abs. 5, 269 Abs. 1 und 2 und 284 Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 7, 8, 15, 16, 17 und 21 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1987 liegt.

(10) § 229 Abs. 1 Z 2 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 4 ist auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1986 bereits bestanden haben. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche gebührt ab 1. Jänner 1987, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(11) § 238 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 6 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1987 liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß

1. in Z 2 bis 4 jeweils das Ausmaß von 180 Versicherungsmonaten

im Jahr 1988 durch 132 Versicherungsmonate,  
im Jahr 1989 durch 144 Versicherungsmonate,  
im Jahr 1990 durch 156 Versicherungsmonate  
und  
im Jahr 1991 durch 168 Versicherungsmonate  
zu ersetzen ist;

2. in Z 3 jeweils das 60. Lebensjahr bzw. das 55. Lebensjahr

im Jahr 1988 durch das 64. Lebensjahr bzw. das 59. Lebensjahr,  
im Jahr 1989 durch das 63. Lebensjahr bzw. das 58. Lebensjahr,  
im Jahr 1990 durch das 62. Lebensjahr bzw. das 57. Lebensjahr und  
im Jahr 1991 durch das 61. Lebensjahr bzw. das 56. Lebensjahr  
zu ersetzen ist und

3. für die Ermittlung der Bemessungszeit nach Z 2 und 3

- a) bei männlichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1927 120 Versicherungsmonate,  
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1928 132 Versicherungsmonate,  
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1929 144 Versicherungsmonate,  
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1930 156 Versicherungsmonate,  
bei männlichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1931 168 Versicherungsmonate,  
b) bei weiblichen Versicherten der Geburtsjahrgänge bis 1932 120 Versicherungsmonate,  
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1933 132 Versicherungsmonate,

bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1934 144 Versicherungsmonate,  
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1935 156 Versicherungsmonate,  
bei weiblichen Versicherten des Geburtsjahrganges 1936 168 Versicherungsmonate

höchstens in Betracht kommen.

(12) Fällt unmittelbar im Anschluß an eine vor dem 1. Jänner 1988 beantragte Sonderunterstützung gemäß den Bestimmungen des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder aus einem der Versicherungsfälle des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach dem 31. Dezember 1987 an, so ist abweichend von Abs. 11 § 238 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung anzuwenden.

(13) § 252 Abs. 2 Z 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 10 ist in allen Fällen anzuwenden, in denen das Kind das 18. Lebensjahr nach dem 31. Dezember 1987 vollendet.

(14) Für Personen, deren Dienstverhältnis bei einer internationalen Organisation vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geendet hat, beginnt die im Abs. 7 des § 506 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 22 b festgesetzte Frist mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu laufen.

30 S der Betrag von 198 S und an die Stelle des Betrages von 37 S der Betrag von 244 S tritt.

(15) Personen, die erst auf Grund des § 502 Abs. 1, 4, 6 oder 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 22 Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erhalten, gebührt diese Leistung ab 1. Jänner 1988, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1988 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Tag. Befindet sich der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung in Auswirkung einer aus den Gründen des § 500 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erfolgten Auswanderung noch im Ausland, ist das Zutreffen der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch abweichend von § 223 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zum Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles zu prüfen.

(16) § 502 Abs. 1, 4 oder 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 22 sind auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1987 bereits bestehen. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche gebührt ab 1. Jän-

ner 1988, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(17) Leidet ein Versicherter am 1. Jänner 1988 an einer Krankheit, die erst auf Grund des Art. V Z 23 als Berufskrankheit anerkannt wird, so sind ihm die Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1988 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

(18) Im Falle des durch eine Krankheit verursachten Todes des Versicherten, die erst auf Grund des Art. V Z 23 als Berufskrankheit anerkannt wird, sind die Leistungen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1988 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1988 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung.

(19) § 227 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 2 lit. b ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für Stichtage vor dem 1. Jänner 1989 die Beiträge noch wirksam entrichtet werden können, wenn sie bis zum 31. Dezember 1988 beim leistungszuständigen Versicherungsträger (§ 246 des Allgemeinen Sozialversicherungsträger) einlangen.

## Artikel VII

### Schlußbestimmungen

(1) Für das Geschäftsjahr 1987 leistet der Bund abweichend von § 80 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung in der Pensionsversicherung einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,2 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die außerordentlichen Zuschüsse des Trägers der Pensionsversicherung als Dienstgeber zur Rückstellung für Pensionszwecke, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

(2) Abweichend von § 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Anpassung der Pensionen im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 vorzunehmen.

(3) Abweichend von § 108 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Anpassung der Renten im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 vorzunehmen. Renten aus der Unfallversicherung, die nach festen Beträgen bemessen

sind, sind nur dann anzupassen, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1988 eingetreten ist.

(4) Abweichend von den §§ 105 a Abs. 2, 262 Abs. 2, 283 und 522 k Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind die dort genannten festen Beträge in Verbindung mit § 108 i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 anzupassen.

(5) Pensionsberechtigte, die im Jänner 1988 ausschließlich wegen der Verschiebung der Anpassung auf den 1. Juli 1988 Anspruch auf Ausgleichszulage hätten, erhalten den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe aus Pension, Nettoeinkommen (§ 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) und den gemäß § 294 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu berücksichtigenden Beträgen einerseits und dem Richtsatz (§ 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) andererseits für die Monate Jänner bis Juni 1988 als Zuschlag zur Pension. Dieser Zuschlag gilt für den Pensionsbezieher als Pensionsbestandteil, ist aber bei der Bemessung eines allfälligen Hilflosenzuschusses außer Betracht zu lassen.

(6) Der Zuschlag zur Pension nach Abs. 5 ist bei Anwendung der Rechnungsvorschriften nicht als Pensionsaufwand, sondern als Aufwand für Ausgleichszulagen zu verrechnen.

(7) Im Art. IV Abs. 1 der 40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 484/1984, wird der Ausdruck „im Jahre 1987“ durch den Ausdruck „im Jahre 1987“ und bis 30. Juni 1988“ ersetzt.

(8) Art. IV Abs. 7 der 40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 484/1984, wird aufgehoben.

(9) Bei der Bemessung einer Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension, Knappschaftsvollpension) nach § 254 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. Art. VIII Abs. 9 der 37. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 588/1981, bleiben bei der Anwendung des § 238 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 6 und des § 238 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Beitragsmonate der Pflichtversicherung unberücksichtigt, wenn deren zugehörige Beitragsgrundlage (§ 242 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) die Bemessungsgrundlage der laufenden Leistung, die entsprechend aufzuwerten ist, nicht übersteigt.

## Artikel VIII

### Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 568/1985, wird wie folgt geändert:

## 1. § 4 lautet:

„§ 4. Die Sonderunterstützung gebührt ab dem Tag der Antragstellung bis zum Anfall einer Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit — ausgenommen die Knappschaftspension — oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit bzw. bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters — ausgenommen den Knappschaftssold — nach den in Betracht kommenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes.“

2. a) Im § 15 erster Halbsatz wird nach dem Wort „Knappschaftssoldes“ der Ausdruck „oder aus dem Versicherungsfall des Todes“ eingefügt.

b) § 15 erster Satz zweiter Halbsatz lautet:

„§§ 240, 261 Abs. 5 bzw. 284 Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bzw. §§ 125 und 139 Abs. 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. §§ 116 und 130 Abs. 5 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.“

3. Abweichend von § 5 Abs. 5 des Sonderunterstützungsgesetzes ist die Vervielfachung der Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 des Sonderunterstützungsgesetzes mit dem Anpassungsfaktor im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 vorzunehmen.

**Artikel IX****Änderung des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes**

Das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 666/1983, wird geändert wie folgt:

1. Artikel X Abs. 2 lautet:

„(2) Als Anfallsalter gilt

1. für Männer, wenn der Stichtag in den Jahren 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989 oder 1990 liegt, das 57. Lebensjahr, im Jahre 1991 liegt, das 58. Lebensjahr, im Jahre 1992 liegt, das 59. Lebensjahr, im Jahre 1993 liegt, das 60. Lebensjahr;

2. für Frauen, wenn der Stichtag in den Jahren 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989 oder 1990 liegt, das 52. Lebensjahr, im Jahre 1991 liegt, das 53. Lebensjahr, im Jahre 1992 liegt, das 54. Lebensjahr, im Jahre 1993 liegt, das 55. Lebensjahr.“

2. Art. XI Abs. 5 findet in den Kalenderjahren 1987 bis 1990 keine Anwendung.

3. Art. XI Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. die Krankenversicherungsträger eine Vergütung erhalten, deren Höhe in sinngemäßer Anwen-

dung des § 82 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festzusetzen ist.“

**Artikel X****Inkrafttreten**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

1. rückwirkend mit 1. Jänner 1986 Art. IV Z 9;
2. rückwirkend mit 1. September 1986 Art. III Z 2;
3. rückwirkend mit 1. Jänner 1987 Art. IV Z 1 lit. a und c und Z 4;
4. rückwirkend mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Juli 1987 Art. I Z 11;
5. mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1988 Art. I Z 16, 17 und 21;
6. mit 1. Jänner 1989 Art. I Z 33 und 35.

**Artikel XI****Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 10 Abs. 7, 49 Abs. 6 und 256 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 4 lit. b, 15 und Art. IV Z 14 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich des § 37 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 13 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung;
3. hinsichtlich des § 77 Abs. 5 letzter Satz sowie des § 447 g Abs. 3 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 26 lit. c und des Art. V Z 18 lit. a der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie;
4. hinsichtlich der §§ 80, 446 a, 447 und 447 c Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 27 und Art. V Z 11, 12 und 15 lit. b sowie des Art. VII Abs. 1 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
5. hinsichtlich der §§ 346 Abs. 2 zweiter Satz und 347 Abs. 2 erster Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 4 und 5 der Bundesminister für Justiz;
6. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.